



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Reglement

über den Anschluss von Gefahrenmeldeanlagen an die Landesnotruf- und
Einsatzzentrale

In Geltung ab: 01.02.2020

Inhalt

1	Zweck, Gegenstand und Begriffe.....	3
2	Bewilligungsverfahren.....	3
2.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	3
2.2	Bewilligungsverfahren.....	3
2.3	Bewilligungserteilung und -entzug.....	3
2.3.1	Bewilligungserteilung.....	3
2.3.2	Bewilligungsentzug und Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage.....	4
2.4	Aufhebung des Anschlusses.....	4
3	Alarmdispositiv.....	4
3.1	Zuständigkeit für die Erstellung der Alarmdispositive.....	4
3.2	Erforderliche Unterlagen für das Alarmdispositiv GMA.....	4
3.2.1	Alarmdispositiv BMA.....	4
3.2.2	Alarmdispositiv GMA.....	4
3.3	Codewort.....	5
3.4	Mutationsmeldungen.....	5
3.5	Schlüssel zum geschützten Objekt / Alarmempfänger.....	5
4	Gefahrenmeldeanlagen.....	5
4.1	Verantwortung.....	5
4.2	Installation und Wartung der Gefahrenmeldeanlage.....	5
5	Alarmübertragung.....	6
5.1	Grundsätzliches.....	6
5.2	Alarmkriterien (Alarmursachen).....	6
5.3	Akustischer Aussenalarm.....	6
5.4	Rückstellung der Gefahrenmeldeanlage.....	6
6	Verhalten im Alarmfalle.....	6
7	Fehlalarme.....	6
8	Haftung.....	6
9	Gebühren.....	7
10	Schlussbestimmungen.....	7

Dokumentenkontrolle

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Name</i>
1.0	20.01.2020	Erstellung	GSBR

Datei / gespeichert am: Reglement Gefahrenmeldeanlagen_Version 1_2020-01-20.docx / 29.01.2020 16:35:00

1 Zweck, Gegenstand und Begriffe

Die Landespolizei hat mit privaten Anbietern von Systemen, die der Übertragung der Alarmkriterien „Einbruch“, „Überfall“ oder „Brand“ dienen, Vereinbarungen über den Anschluss von Alarmübertragungsplattformen zur direkten Übermittlung von Alarmen geschützter Objekte an die Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) abgeschlossen. Der Aufschaltung einzelner Alarmobjekte ist bewilligungspflichtig.

Dieses Reglement dient der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Anschluss von Gefahrenmeldeanlagen an die Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) nach Art. 98 PoIDOV. Es regelt weiters insbesondere das Bewilligungsverfahren, die technischen Vorgaben für den Anschluss der Gefahrenmeldeanlagen, die Erstellung der Alarmdispositive und die organisatorischen Vorgaben über das Verhalten beim Unterhalt und im Alarmfalle. Ebenso definiert es die Gebühren für die Aufschaltung und Mutationen sowie für allfällige Fehlalarme.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

2 Bewilligungsverfahren

2.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Jede Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an die LNEZ ist bewilligungspflichtig.

Ein Gesuch auf Aufschaltung kann bewilligt werden, wenn:

- a) es sich beim beantragten Objekt um ein solches nach Art. 98 Abs. 2 PoIDOV handelt; und
- b) die Anlage des Gesuchstellers diesem Reglement entspricht.

2.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuche sind mit dem von der Landespolizei dafür zur Verfügung gestellten Formular schriftlich via Anlageninstallateur (siehe Ziff. 4.2) an folgende Adresse zu richten:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein
 Polizeikommando
 Gewerbeweg 4
 Postfach 684
 LI-9490 Vaduz

Das entsprechende Reglement sowie das Gesuchsformular können an folgendem Ort abgerufen werden: <https://www.landespolizei.li/Informationen/Gefahrenmeldeanlagen.aspx>

2.3 Bewilligungserteilung und -entzug

2.3.1 Bewilligungserteilung

Die Landespolizei entscheidet endgültig über die Bewilligung oder Ablehnung der Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage. Sie kann für einzelne Objekte Auflagen verfügen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Anschlussbewilligung besteht nicht.

Die Bewilligung wird dem Anlagenersteller sowie in Kopie dem Systemanbieter zugestellt, der die Zuteilung der Anschlussnummer vornimmt.

Die Gefahrenmeldeanlage kann nur aufgeschaltet werden, wenn das erforderliche Alarmdispositiv vorliegt.

2.3.2 Bewilligungsentzug und Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage

Die Bewilligung kann entzogen werden und die Gefahrenmeldeanlage vom Übertragungsnetz abgeschaltet werden, wenn die Bestimmungen dieses Reglements in grober Weise verletzt werden, wenn sich Fehlalarme unzumutbar häufen oder wenn die Gebührenzahlungen ausbleiben.

2.4 Aufhebung des Anschlusses

Der Rückzug der Anschlussbewilligung bzw. die Aufhebung des Anschlusses ist mit eingeschriebenem Brief der Landespolizei an die in Ziff. 2.2 aufgeführte Anschrift zu melden.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

3 Alarmdispositiv

3.1 Zuständigkeit für die Erstellung der Alarmdispositive

Die Alarmdispositive werden erstellt durch die:

- a) für das Alarmobjekt örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr beim Alarmkriterium „Brand“ (BMA);
- b) Landespolizei für alle anderen Alarmkriterien (GMA).

3.2 Erforderliche Unterlagen für das Alarmdispositiv GMA

3.2.1 Alarmdispositiv BMA

Die für die Erstellung des Alarmdispositivs erforderlichen Unterlagen werden von der für das Alarmobjekt örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr bestimmt.

3.2.2 Alarmdispositiv GMA

Nach Vorliegen der Anschlussbewilligung sind bei der Landespolizei zum Erstellen des Alarmdispositivs folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Grundbuchplan der Liegenschaft im Format A 4;
- b) Unvermasste Grundrisspläne sämtlicher (auch allfällig nicht geschützter) Stockwerke des Objekts, mit besonderer Markierung der geschützten Räume und der Zugänge und Bezeichnung der einzelnen Räume, im Format A 4. Die Qualität der Pläne muss so gut sein, dass eine Weiterverarbeitung möglich ist;
- c) Liste der zuständigen Kontaktpersonen (mit Adresse und Telefonnummern), welche vom vereinbarten Code Kenntnis haben, die Gefahrenmeldeanlage bedienen können (siehe Ziff. 5.4) und auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar sind sowie über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt verfügen. Diese Personen sind in der Regel identisch mit den Schlüsselträgern/Alarmempfängern. Pro Alarmobjekt sind mindestens drei Schlüsselträger zu benennen. Ist eine Wach- und Schliessgesellschaft mit 24-Stunden-Betrieb als Schlüsselträgerin beauftragt, ist ein zusätzlicher Schlüsselträger nicht notwendig.

3.3 Codewort

Zur Quittierung von Fehlalarmen sowie zur Mitteilung, dass die Gefahrenmeldeanlage ausser Betrieb gesetzt wird (sei dies beispielsweise zu Revisionszwecken), wird mit dem Anlageneigentümer im Vorfeld gemeinsam ein Codewort definiert.

Wünscht der Anlageneigentümer nachträglich eine Änderung des Codewortes, so hat er das neue Codewort dem Leiter der Landesnotruf- und Einsatzzentrale (Anschrift siehe Ziff. 2.2) mittels eingeschriebener Briefpost mitzuteilen. Das neue Codewort gilt ab der Rückbestätigung durch die Landespolizei.

Das Codewort ist vertraulich und darf nur dem zuständigen Sicherheitspersonal bekanntgegeben werden.

3.4 Mutationsmeldungen

Wechsel bei den Kontaktpersonen, Änderungen bei deren Adressen und Telefonnummern, bauliche Veränderungen am geschützten Objekt und Veränderungen an der Gefahrenmeldeanlage sind unverzüglich schriftlich der Landespolizei (per Email an alarmstelle@landespolizei.li) zu melden. Bei baulichen Veränderungen sind gleichzeitig die ergänzten Pläne (siehe Ziff. 3.2.2) einzureichen.

3.5 Schlüssel zum geschützten Objekt / Alarmempfänger

Die Landespolizei nimmt von den Eigentümern von Gefahrenmeldeanlagen keine Schlüssel ins Depot.

4 Gefahrenmeldeanlagen

4.1 Verantwortung

Der Anlageneigentümer betreibt die Gefahrenmeldeanlage vollumfänglich auf eigenes Risiko. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der Gefahrenmeldeanlage verantwortlich.

Für die technische Funktionsbereitschaft bei der Landespolizei sind die Systemanbieter verantwortlich.

4.2 Installation und Wartung der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage lässt die Anlage auf seine Kosten und Verantwortung von einer durch den Schweizerischen Sachversicherungsverband bzw. der Fachkommission für Brandmeldeanlagen anerkannten Firma installieren und unterhalten.

Die Gefahrenmeldeanlage muss ein einwandfreies Funktionieren, auch bei Stromausfall, gewährleisten und darf keine Fehlalarme auslösen.

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage hat dafür zu sorgen, dass die Unterbrechung und Wiederschaltung der Anlage im Rahmen von Unterhaltsarbeiten durch den beauftragten Betrieb rechtzeitig über die von der Landespolizei vordefinierte Telefonnummer gemäss Alarmdispositiv unter Nennung des Codewortes gemeldet wird, so dass Fehlalarme vermieden werden können.

5 Alarmübertragung

5.1 Grundsätzliches

Die Alarmübertragung kann und darf nur über Systeme von Systemanbietern erfolgen, die über eine entsprechende Vereinbarung mit der Landespolizei verfügen.

Jeder bei der Landespolizei eingehende Alarm löst unverzüglich die vordefinierten Massnahmen aus. Es werden keine individuellen Quittierungszeiten berücksichtigt. Ist vom Anlageneigentümer eine verzögerte Alarmübermittlung gewünscht, so ist die Gefahrenanlage entsprechend zu konfigurieren.

5.2 Alarmkriterien (Alarmursachen)

Bei der Alarmübertragung muss klar zwischen folgenden Kriterien unterschieden werden:

- a) Kriterium: Überfall;
- b) Kriterium: Einbruch;
- c) Kriterium: Brand.

Das Kriterium „Überfall“ umfasst sämtliche Alarmkriterien, die nicht „Einbruch“ oder „Brand“ sind.

5.3 Akustischer Aussenalarm

Bei aufgeschalteten Alarmobjekten darf kein akustischer Aussenalarm ausgelöst werden.

5.4 Rückstellung der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage ist in jedem Falle selber dafür verantwortlich, dass die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm vorgenommen wird.

6 Verhalten im Alarmfalle

Das Verhalten im Alarmfalle richtet sich nach dem jeweils geltenden Alarmdispositiv.

Mindestens ein Schlüsselträger muss jederzeit für die Landespolizei erreichbar sein.

Im Alarmfall muss der Landespolizei der gewünschte Zugang zum Alarmobjekt gewährt werden.

7 Fehlalarme

Die Eigentümer der Gefahrenmeldeanlagen sind dafür besorgt, dass möglichst keine Fehlalarme ausgelöst werden.

Über einen allfälligen Fehlalarm ist die Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei unverzüglich telefonisch bzw. allenfalls bereits ausgerückte Alarmpatrouillen persönlich durch einen Sicherheitsverantwortlichen des Alarmobjekts unter Bekanntgabe des Codewortes zu informieren. Der Grund der Fehlalarmauslösung muss der Landespolizei mitgeteilt werden.

8 Haftung

Die Landespolizei haftet weder für Schäden an Gefahrenmeldeanlagen oder Übermittlungseinrichtungen, noch für Folgeschäden, hervorgerufen durch irgendwelche Ereignisse im Rahmen einer Alarmübertragung.

9 Gebühren

Die Landespolizei erhebt folgende Gebühren:

- a) Aufschaltgebühren: einmalig CHF 500.00;
- b) Änderungsgebühren: jeweils CHF 200.00;
- c) Gebühren für Fehllarme pro Kalenderjahr:
 - a. 1. Fehllalarm: ohne Kostenfolge;
 - b. 2. Fehllalarm: CHF 100.00;
 - c. 3. Fehllalarm: CHF 200.00;
 - d. 4. Fehllalarm: CHF 300.00;
 - e. ab dem 5. Fehllalarm: CHF 400.00. Gleichzeitig wird überprüft, ob allenfalls die Abschaltung des Alarmobjekts angezeigt ist.

10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisher getroffenen Abmachungen zwischen den Eigentümern von Gefahrenmeldeanlagen und der Landespolizei.

Vaduz, 20. Januar 2020

LANDESPOLIZEI



Jules S. Hoch
Polizeichef